

Bürgschaftsurkunde Nr.:

Ref.:

Der Reiseanbieter

Name und Sitz

und

die Deutscher Reisesicherungsfonds GmbH („DRSF“ oder „Reisesicherungsfonds“)

Sitz: _____

vertreten durch: _____

haben folgenden Absicherungsvertrag i.S.d. § 651r Bürgerliches Gesetzbuch („BGB“) bzw. § 651w i.V.m. § 651r BGB abgeschlossen:

Nummer des **Absicherungsvertrags**: _____

Datum des Absicherungsbeginns: _____

Bezeichnung der Leistungen des Reisesicherungsfonds

Der Reisesicherungsfonds leistet im Falle einer Zahlungsunfähigkeit des Reiseanbieters für diesen unmittelbar an den Reisenden gemäß der dem Absicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Absicherungsbedingungen („AAB“), insbesondere erstattet der Reisesicherungsfonds gegenüber dem Reisenden den gezahlten Reisepreis, soweit Reiseleistungen ausfallen oder der Reisende im Hinblick auf erbrachte Reiseleistungen Zahlungsaufforderungen von Leistungserbringern nachkommt, deren Entgeltforderungen der Reiseanbieter nicht erfüllt hat. Umfasst der Reisevertrag auch die Beförderung des Reisenden, stellt der Reisesicherungsfonds zudem die vereinbarte Rückbeförderung und die Beherbergung des Reisenden bis zum Zeitpunkt der Rückbeförderung sicher („Insolvenzabsicherungspflicht“).

Nach dem Absicherungsvertrag hat der Reiseanbieter Sicherheit für die Erlangung des Absicherungsschutzes durch den Reisesicherungsfonds zu leisten. Er leistet die Sicherheit in Form dieser Bürgschaft.

Dies vorausgeschickt verbürgt sich hiermit

Name, Anschrift („Bürge“)

gegenüber dem Reisesicherungsfonds mit Wirkung vom _____ („**Beginndatum**“) als Selbstschuldner für die Erstattung sämtlicher Aufwendungen, die dem Reisesicherungsfonds wegen seiner auf der Grundlage des Absicherungsvertrags bestehenden Insolvenzabsicherungspflicht entstehen, bis zu einem Höchstbetrag von

EUR * _____ *

in Worten: Euro * _____ *.

mit der Maßgabe, dass der Bürge:

- nur auf Zahlung in Geld in Anspruch genommen werden kann;
- nur solche Aufwendungen erstattet, die im Zusammenhang mit Buchungen von Reisen bei dem Reiseanbieter stehen, die zwischen dem oben genannten Absicherungsbeginn des Absicherungsvertrags und [Datum Ende des Absicherungsjahres des Absicherungsvertrags] von Reisenden vorgenommen worden sind; und
- auf Verlangen des Reisesicherungsfonds Zahlung auch schon vor Aufwendung der Beträge durch den Reisesicherungsfonds erbringt.

Der Bürge verzichtet auf:

- die Einrede der Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit nach § 770 BGB,
- die Einrede der Vorausklage nach § 771 BGB und
- das Recht der Hinterlegung.

Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene und rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.

Der Bürge verpflichtet sich, Zahlung auf erste schriftliche Anforderung zu leisten.

Hinweis: Dem Bürgen ist bekannt, dass auf erstes Anfordern zahlbare Bürgschaften/Avale – gleich welcher Art – mit besonderen Risiken verbunden sind.

Die Bürgschaft setzt voraus, dass der besicherte Anspruch aus dem Absicherungsvertrag mit der Nr. _____ stammt, der zwischen dem Reiseanbieter und dem DRSF abgeschlossen wurde.

Der Bürge kann sich nicht berufen auf:

- a) Einwendungen aus dem Sicherungsvertrag zwischen dem Bürgen und dem Reiseanbieter;
- b) die Beendigung des Sicherungsvertrags mit dem Reiseanbieter, wenn es auch dem Reisesicherungsfonds nach § 651r Abs. 4 Satz 2 BGB verwehrt ist, sich gegenüber dem Reisenden auf die Beendigung des Absicherungsvertrags zu berufen (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 3 Reisesicherungsfondsgesetz („RSG“)).

Im Fall der Übernahme fortbestehender Einstandspflichten eines Versicherungsunternehmens oder Kreditinstituts gegenüber dem Reiseanbieter durch den Reisesicherungsfonds im Sinne des § 16 RSG sind auch die übernommenen fortbestehenden Einstandspflichten gemäß § 651r und § 651w BGB i.V.m. § 651r BGB in der bis zum 30.06.2021 geltenden Fassung von dieser Bürgschaft mitumfasst.

Die Inanspruchnahme des Bürgen durch den DRSF ist nach einer etwaigen Beendigung des zugrunde liegenden Absicherungsvertrags zwischen dem DRSF und dem Reiseanbieter nur innerhalb von zwei Jahren möglich („**Nachhaftungszeit**“ bzw. „**Aushaftungszeit**“). Eine Nachhaftungszeit bzw. Aushaftungszeit entsteht soweit die Beendigung im laufenden Absicherungsjahr, zum Ende des laufenden Absicherungsjahres oder innerhalb der ersten zwei Monate des darauffolgenden Absicherungsjahres erfolgt. Eine die Nachhaftungszeit bzw. Aushaftungszeit auslösende Beendigung des Absicherungsvertrags ist insbesondere dann möglich, wenn der Reiseanbieter Geschäfte, die nach § 651r und § 651w BGB i.V.m. § 651r BGB absicherungspflichtig sind, einstellt oder die Absicherung nach der Regelung des § 651r Abs. 2 Satz 2 BGB bei einem Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen nimmt, weil er im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr einen Umsatz im Sinne des § 1 Nummer 2 Buchstabe a RSG von weniger als 10 Millionen Euro erzielt hat. Eine Rückgewähr der Sicherheit durch den DRSF innerhalb der Nachhaftungszeit bzw. Aushaftungszeit erfolgt in voller Höhe, soweit ein Versicherungsunternehmen oder ein Kreditinstitut, das zum Geschäftsbetrieb in Deutschland befugt ist, die nach Beendigung des zugrundeliegenden Absicherungsvertrags fortbestehenden Einstandspflichten des Reisesicherungsfonds vollständig übernimmt und der Reiseanbieter dies gegenüber dem Reisesicherungsfonds nachweist.

Die Bürgschaft ist befristet. Sie endet ein Jahr nach dem zuvor bezeichneten Beginndatum. Eine etwaige Nachhaftungszeit bzw. Aushaftungszeit bleibt davon unberührt. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrags getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Reisesicherungsfonds und dem Reiseanbieter sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

Diese Bürgschaft bleibt auch bei einer Änderung der Rechtsform oder einem Wechsel in der Person des Reiseanbieters gültig. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Berlin, Deutschland.

Datum

Unterschrift Bürge